



Ortsgruppenjugendordnung der
DLRG OG Burgsteinfurt e.V.

Ortsgruppenjugendordnung der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. - Stand: 2025

Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung (nachfolgend OGJO) basiert auf §11 der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser OGJO das generische Maskulin verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Die Ortsgruppenjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für ein respektvolles und vielfältiges Miteinander.

§1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

§2 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. und falls in der OGJO, der Bezirksjugendordnung (BzJO), der Landesjugendordnung (LJO) und der Ordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene nicht weiter geregelt, an dessen Satzung gebunden.

§3 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß §12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§5 Wahl- und Stimmrecht

1. In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
2. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren. Die Positionen des Ortsgruppenjugendvorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Ressortleiters „Wirtschaft und Finanzen“ können ab 18 Jahren bekleidet werden.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.
4. Wer in der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. oder in der Ortsgruppenjugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppenjugend wahrnehmen.

§6 Organe

1. Organe der Ortsgruppenjugend sind:
 - a. der Ortsgruppenjugendtag (§7)
 - b. der Ortsgruppenjugendvorstand (§8)

§7 Ortsgruppenjugendtag

1. Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend und setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe und dem Ortsgruppenjugendvorstand zusammen. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
2. Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich statt und kann auch im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfinden.
3. Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - a. auf Antrag in Textform von mindestens 25% der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendmitglieder
 - b. auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes mit einer Mehrheit von 50%
 - c. wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind
 - d. zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder
4. Die Einberufung des ordentlichen oder außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei einem ordentlichen Ortsgruppenjugendtag mindestens zwei Wochen vorher und bei einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag mindestens eine Woche vorher.
5. Anträge zum Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform eingereicht werden, beim ordentlichen Ortsgruppenjugendtag spätestens acht Tage vorher und beim außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag spätestens drei Tage vorher. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
6. Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Die Einladung ist an die Mitglieder der Ortsgruppenjugend zu versenden. Dies kann postalisch oder elektronisch (E-Mail) erfolgen.
 - a. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe e.V. stattfindet, erfolgt eine gemeinsame Einladung.
8. Die Ortsgruppenjugendtagungen können sowohl in Präsenz als auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden. Über die Einberufung eines hybriden oder virtuellen Ortsgruppenjugendtages entscheidet der Ortsgruppenjugendvorstand.
 - a. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfindet, wird diese Entscheidung vom Ortsgruppenvorstand getroffen.
9. Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - i. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfindet, werden die Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes gesammelt vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden entgegengenommen.

- b. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - i. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfindet, wird der Kassen- und Kassenprüfbericht der Ortsgruppenjugend zusammen mit dem Kassen- und Kassenprüfbericht des Ortsgruppenvorstandes entgegengenommen.
 - c. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - i. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfindet, wird der Ortsgruppenjugendvorsitzende und der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende als Vertretung für den Ortsgruppenjugendvorstand zusammen mit dem Ortsgruppenvorstand entlastet.
 - d. Wahl der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - g. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
10. Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.
- a. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfindet, wird die Tagung von der in der Ortsgruppensatzung in §12 Absatz 1 festgelegten Person geführt. Des Weiteren wird kein eigenes Protokoll für den Ortsgruppenjugendtag geführt, dieses wird in dem Protokoll der Mitgliederversammlung inbegriffen sein.
11. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 8 Wochen nach Protokollversand in Textform beim Ortsgruppenjugendvorsitzenden geltend zu machen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.
- a. Wenn der Ortsgruppenjugendtag im Zuge der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. stattfindet, sind Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb von 8 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Ortsgruppenvorsitzenden geltend zu machen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.
12. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 8, Abs. 2, a – d werden vom Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl gewählt. Zeitraum wird im §8, Abs. 6 festgelegt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
13. Die Wahlleitung wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden übernommen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Bei der Wahl des Ortsgruppenjugendvorsitzenden übernimmt der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende die Wahlleitung.
14. Wiederwahl ist zulässig.
15. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.
16. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
17. Ein Mitglied der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. kann in seiner Abwesenheit gewählt werden, wenn es zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung eingereicht hat.

§8 Ortsgruppenjugendvorstand

1. Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. zuständig.
2. Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend
 - c. den Ressortleitern nach §8 Abs. 3
 - d. dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter
3. Folgende Ressorts können gebildet werden:
 - a. Wirtschaft und Finanzen
 - b. Schwimmen, Retten und Sport
 - c. Lehrgangs- und Bildungsarbeit
 - d. Kindergruppenarbeit
 - e. Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Punkte a-f können Stellvertreter gewählt werden. Daneben können weitere Personen gewählt werden, die keinem Ressort direkt zugeordnet werden, aber der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen.
4. Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort „Wirtschaft und Finanzen“ können nicht in Personalunion ausgeführt werden.
5. Wenn das Ressort „Wirtschaft und Finanzen“ nicht gebildet werden kann, wird die Jugendkasse vom Kassenwart des Ortsgruppenvorstandes in Namen der Ortsgruppenjugend geführt.
6. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandesmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
7. Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V., der Ortsgruppenjugendordnung, der Ortsgruppenjugendgeschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
8. Der Ortsgruppenjugendvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Ihre Aufgaben sind es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
9. Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt bei Bedarf zusammen und sind in der Regel nicht öffentlich. Über öffentliche Sitzungen entscheidet der Ortsgruppenjugendvorstand. Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden.
10. Zur Wahrnehmung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes.
11. Der Ortsgruppenjugendvorsitzende und die stellvertretenden Ressortleiter werden alle ungeraden Jahre gewählt. Der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende und die Ressortleiter werden alle geraden Jahre gewählt.
12. Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach §26 BGB.

§9 Ortsgruppenjugendgeschäftsordnung

Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die Ortsgruppenjugendgeschäftsordnung, soweit nicht in dieser OGJO bereits geregelt.

§10 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der OGJO können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Ortsgruppenvorstandes der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V.
2. Die Änderungen in der OGJO müssen mit der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag veröffentlicht werden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. und es darf nur für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

§12 Inkrafttreten

Diese OGJO tritt durch die Beschlussfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages am 22. Februar 2025 in Steinfurt-Burgsteinfurt in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der OGJO ihre Gültigkeit.

Der Ortsgruppenvorstand gab seine Zustimmung am 15.01.2025 in Steinfurt-Burgsteinfurt.

§13 Übergangsbestimmungen

Die ersten ordnungsgemäßen Wahlen finden auf dem Ortsgruppenjugendtag statt, die dem Inkrafttreten der OGJO folgt.